

der Straßenverlauf und die Stelle gegenüber der Schutzhütte bei der Waldabteilung "Hohe Tanne A" (von Dr. Hebel im Befundbericht vom 9.5.1945 als Waldabteilung des Gerbermeisters Baumgärtel bezeichnet) abgebildet ist und das Lichtbild Nr. 27 zwei Fundstellen wiedergibt, nämlich rechts vorne das Grab bei ^{der} Birke, das sich unweit vom Kilometerstein 18,5 befindet und im Hintergrund links der Straße die Fundstelle zweier Leichen in der Waldabteilung "Hirschsuhl". Die Richtigkeit der auf den Lichtbildern Nr. 27 und 28 abgebildeten Leichenfundstellen hat auch der Zeuge Jäger bestätigt, wenn sich dessen Wissen hinsichtlich des Grabes nahe des Kilometersteines 18,5 auch nur auf Wissen vom Hörensagen eines anderen Polizeibeamten stützte.

Aus der Gesamtheit aller Beweismittel und Beweisanzeichen ergibt sich somit für das Gericht die sichere Überzeugung, daß die bei Quellenreuth gefundene Tote sowie die vier nahe der Straße Rehau - Neuhausen - Asch gefundenen Toten zu ihren Lebzeiten zum Häftlingstransport des Angeklagten gehört haben, daß sie erst in unmittelbarer Nähe des Ortes, an dem sie erschossen oder erschlagen worden sind, von den übrigen Häftlingen abgesondert und sodann von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des ehemaligen Arbeitslagers Helmbrechts erschossen oder erschlagen worden sind, weil sie zu schwach waren, um dem Häftlingszug zu folgen. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß diese fünf Gefangenen getötet worden sind, als sie versuchten, zu fliehen.

Daß der Angeklagte spätestens am Abend dieses Tages in Neuhausen erfahren hat, daß unterwegs Häftlinge erschossen worden sind, gibt er selbst zu.

f) Dagegen hält es das Gericht entgegen der Anklage nicht für erwiesen, daß der Angeklagte am zweiten Tag eine Gefangene, die durch den SS-Mann Hohn angeschossen, aber nicht getötet worden sein soll, eigenhändig durch einen Pistolenschuß getötet habe. Der Angeklagte bestreitet diese Tat. Er wird in diesem Punkt nur vom Zeugen Hohn belastet. Die Aussage dieses einzigen Zeugen reicht aber zur Überführung des Angeklagten nicht aus. Denn die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der Zeuge und der Angeklagte bereits in Helmbrechts miteinander verfeindet waren. Der Zeuge war nämlich der Ansicht, der Angeklagte habe es verhindert, daß er, der Zeuge, damals von Helmbrechts aus zu einem Unterführerlehrgang kommandiert wurde. Offensichtlich überträgt der Zeuge diese damals vorhanden gewesene Feindschaft und Abneigung gegenüber dem Angeklagten bis auf die Gegenwart, wohl weil er der Ansicht ist, erst dadurch in die Lage gekommen zu sein, den Räumungsmarsch von Helmbrechts bis Prachatitz mitzumachen, auf dem er dann selbst nach seinen eigenen Angaben, die er vor dem Untersuchungsrichter gemacht hatte, zwei Gefangene erschossen und eine dritte zumindest angeschossen hat. Jedenfalls wurde in der Hauptverhandlung deutlich sichtbar, daß der Zeuge Hohn auch jetzt noch Haßgefühle gegen den Angeklagten hegt. Darüber hinaus hat die Zeugin Breßmann nicht bestätigt, bei dem von Hohn geschilderten Gespräch zugegen gewesen zu sein, bei dem der Angeklagte gegenüber Hohn gesagt haben soll, die von Hohn verwundete Frau selbst getötet zu haben.

Zu bemerken ist ferner, daß am ersten Tat tatsächlich eine Gefangene nicht getötet, sondern durch einen Schuß zunächst nur verwundet worden ist. Auf die Ausführungen auf Blatt 34 der Urteilsgründe wird verwiesen. Es ist deshalb durchaus möglich, daß der Zeuge Hohn sich täuscht, wenn er meint, dieser von ihm geschilderte Fall sei am

zweiten Tag gewesen, während er aber schon am ersten Tag geschehen ist. Eine solche Täuschung erscheint nach der Länge der verstrichenen Zeit nicht ausgeschlossen. Es ist also auch möglich, daß es sich bei dem von Hohn zugegebenen Fall um diejenige Häftlingsfrau handelt, die bei Modlitz am 13.4.45 zunächst durch einen Schuß verwundet worden ist, deren Jammern die Einwohner des nahegelegenen Bauernanwesens während der Nacht gehört haben und die dann erst in der Nacht oder am folgenden Tag verstorben ist.

Dagegen hat das Gericht der bezüglich des Zeugen Hohn zu Gunsten des Angeklagten als wahr unterstellten Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis aus dem Jahre 1939 (vgl. Protokoll Seite 501) keinerlei Bedeutung beigemessen. Die einzige, derartig lange zurückliegende Vorstrafe kann über die Glaubwürdigkeit des Zeugen nichts aussagen.

Somit kann das Gericht nicht als erwiesen ansehen, daß der Angeklagte selbst die von Hohn verwundete Frau durch einen Pistolenschuß getötet hat.

g) Das Erscheinen eines Kuriers der Waffen-SS im Offiziersrang bei Neuhausen wurde vom Angeklagten und mehreren Angehörigen seines männlichen und weiblichen Wachpersonals bestätigt. Den wesentlichen Inhalt der Anweisung, die der Kurier gegeben hat, hat der Angeklagte selbst eingeräumt. Seine Einlassung, den erhaltenen Befehl des Kuriers, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen, an die Wachmannschaften weitergegeben zu haben, wobei er jedem anheim gestellt habe, nach eigenem Gewissen zu entscheiden, kann nicht widerlegt werden. Kein Zeuge hat zu diesem Punkt konkrete Angaben machen können. Lediglich die Aussage der Zeugin Rosa Keller spricht dafür, nach deren Schilderung der Angeklagte beim oder nach dem Erscheinen des Kuriers die Anweisung gegeben habe, keine Erschießungen von Häftlingen mehr vorzunehmen.

Daß der Angeklagte diesen Teil des Kurierbefehls nicht nochmals selbst in der Form bekräftigt hat, daß er den Befehl als eigenen ausgegeben hat, hat der Angeklagte selbst eingeräumt, ebenso, daß er den Angehörigen der Wachmannschaft nichts von der Anweisung des Kuriers mitgeteilt hat, die Häftlinge seien freizulassen, falls die Gefahr bestünde, der Häftlingstransport könnte von den amerikanischen Truppen überrollt werden.

Die weiteren festgestellten Vorgänge in Neuhausen sind vom Angeklagten selbst eingeräumt worden.

4.) Dritter Tag, Sonntag, 15.4.1945, Neuhausen - Höflas.

- a) Die getroffenen Feststellungen über den Aufbruch in Neuhausen beruhen auf den Angaben des verstorbenen Zeugen Johann Krippner, die er vor den Polizeibeamten gemacht hat und die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Danach mußten er und ein weiterer Bauer aus Neuhausen insgesamt 4 Ochsen als Zugtiere für einen bereits mit Gepäck beladenen schweren Wagen stellen, und zwar entgegen der ursprünglich gegebenen Anordnung nicht am nächsten Morgen, sondern noch in der Nacht.
- b) Das Auffinden zweier toter Häftlingsfrauen nahe der Ortschaft Neuenbrand und einer völlig entkräfteten Gefangenen, die nicht mehr aus eigener Kraft laufen konnte und die im Straßengraben neben der Straße Asch - Eger nahe der Ortschaft Neuenbrand gelegen war, wurde von den Zeugen Johann Korndörfer und Johanna Uhl bestätigt.
- c) In welchem entkräfteten Zustand die Gefangenen bereits an diesem Tag waren, zumal sie seit dem Abmarsch in Helmbrechts nach den eigenen Angaben des Angeklagten immer noch nichts zu essen bekommen hatten, ergibt sich nicht nur

aus den Schilderungen der Zeugin Uhl, die den Zug in Neuenbrand gesehen hat, sondern auch aus der Aussage des Zeugen Anton Wagner, der zumindest einen Teil der Gefangenen in Haslau gesehen hat, wo viele Gefangene infolge Schwäche nicht mehr zu Fuß weitergehen konnten und mit einem Lkw abtransportiert worden sind. Ferner ergibt sich dies aus den Bekundungen des Zeugen Christoph Sorgner, der in Höflas einen Bauernhof besaß. Danach waren die Frauen so ausgehungert, daß sie ihn auf Knien anflehten, Runkelrüben essen zu dürfen (vom Zeugen als Dickwurz bezeichnet), die nicht als menschliche Verpflegung bestimmt und geeignet sind.

Die Übernachtung in Höflas, die Verpflegung der Häftlinge mit Kartoffeln und der Abmarsch am folgenden Tag wurde gleichfalls vom Zeugen Sorgner bestätigt.

5.) Vierter Tag, Montag, 16.4.1945, Höflas - Bukwa.

a) Die Erschießung einer Gefangenen bei Nonnengrün, Gemeinde Schossenreuth, ist durch die Aussage mehrerer Zeugen bewiesen. Zunächst ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Rudolf Hartl, daß ein Häftlingszug kurze Zeit vor Kriegsende von Nonnengrün her kommend durch Unterschossenreuth gezogen ist und daß kein weiterer Zug von weiblichen Gefangenen durch diese Ortschaft gekommen ist. Der Zeuge wußte ferner davon, daß eine Häftlingsfrau in Nonnengrün beim Anwesen des Bauern Konhäuser erschossen worden sein soll. Wenn er dies auch erst am Tage nach dem Durchzug der Häftlinge erfahren hatte, so ist es doch ein Hinweis dafür, daß die Erschießung einer Gefangenen und der Zug der Häftlinge, den er gesehen hat, miteinander in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang stehen.

Durch die Aussage des damaligen Bürgermeisters von Schos-
senreuth, Anton Lorenz, der die Tote selbst gesehen hat,
ist der Fundort der Leiche belegt sowie die Todesursache,
nämlich ein Kopfschuß. Wenn auch dieser Zeuge den Häftlings-
zug selbst nicht gesehen hat, besteht dennoch in Verbindung
mit der Aussage des Zeugen Hartl kein Zweifel, daß diese
Tote aus dem Häftlingszug stammt, den Hartl gesehen hat,
zumal auch Lorenz vom Hörensagen wußte, zumindest aber spä-
ter erfahren hat, daß die Tote von einem Häftlingszug stamm-
te.

Daß es sich bei diesem Transport um den handelte, den der
Angeklagte geführt hat, ergibt sich daraus, daß der Häft-
lingszug genau an der Stelle vorbeigekommen ist, bei der
die Tote gefunden worden ist und auch dort, wo der Zeuge
Hartl den Zug beobachtet hat. Ferner stimmt die Schilde-
rung der Zeugen, die die Erschießung gesehen haben, nämlich
der Zeugen Reimann und Rießbeck sowie der ehemaligen Gefan-
genen Genoveva Antkowiak, mit der Örtlichkeit überein, wo
die Tote gefunden worden ist.

b) Wenn nun auch der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben
diese Erschießung gesehen hat, so hat die Beweisaufnahme
dem Gericht nicht die Überzeugung vermitteln können, daß es
dem Angeklagten möglich gewesen wäre, die Tötung zu ver-
hindern. Nach der Aussage von Reimann und Rießbeck ist näm-
lich die Gefangene geflüchtet, während der SS-Mann Kra-
schansky sie verfolgt hat. Auch die Zeugin Antkowiak hat
bestätigt, daß die später Erschossene geflüchtet ist. Wo
sich hierbei der Angeklagte genau befunden hat, insbe-
sondere in welcher Entfernung von Kraschansky und in wel-
cher Entfernung zur Entflohenen, konnte nicht mehr fest-
gestellt werden. Denn keiner der beiden männlichen Zeugen

konnte hierüber exakte Angaben machen. Die Zeugin Antkowiak hat den Angeklagten, so wie sie es geschildert hat, bei diesem Vorfall überhaupt nicht gesehen. Kann aber schon nicht genau festgestellt werden, wo der Angeklagte sich aufgehalten hat, als Kraschansky den tödlichen Schuß abgegeben hat, so kann auch nicht festgestellt werden, ob es ihm möglich gewesen wäre, die Erschießung zu verhindern, etwa durch einen Zuruf an Kraschansky.

Daß der Angeklagte den Todesschützen Kraschansky nach der Erschießung zur Rede gestellt hat, wird durch den Zeugen Reimann bestätigt, der allerdings nicht gehört hat, was der Angeklagte dem Kraschansky vorgehalten hat. Die Einlassung des Angeklagten, Kraschansky zurecht gewiesen und ihm gesagt zu haben, er hätte die Geflohene nicht erschies- sen dürfen, sie vielmehr zum Zug zurückbringen müssen, kann somit nicht als widerlegt angesehen werden.

c) Die Übernachtung der Häftlinge auf einer Wiese in Buckwa wurde vom Zeugen Fritsch bestätigt, ebenso daß die Häftlinge an diesem Ort in Scheunen hätten untergebracht werden können. Wenn dieser Zeuge allerdings meinte, der Häftlingszug sei von Zwodau hergekommen, nicht aber in Richtung Zwodau gezogen, so dürfte er sich irren. Von Erheblichkeit ist dieser Teil der Bekundung des Zeugen jedoch nicht.

6) Fünfter Marschtag, Dienstag, 17.4.45, Buckwa - Zwodau und sechster Tag, Mittwoch, 18.4.45, Ruhetag in Zwodau.

a) Die Ankunft der Häftlinge in Zwodau im dortigen Nebenlager für Frauen des Konzentrationslagers Flossenbürg wird vom Angeklagten selbst bestätigt, gleichfalls der dort vorgenommene Austausch von Häftlingen, wobei fast alle nicht-jüdischen Häftlinge, ausgenommen die deutschen und einige

weitere andere, in Zwodau zurückgelassen und dafür eine nicht genau feststellbare Zahl jüdischer Häftlinge zu seinem Transport hinzugenommen worden sind. Warum dies erfolgt ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Einlassung des Angeklagten, daß dies auf Anordnung eines Kuriers erfolgt sei, der einen schriftlichen Marschbefehl des Kommandanten des Konzentrationslagers Flossenbürg zum Transport der Jüdinnen von Zwodau in das Konzentrationslager Dachau überbracht habe, erscheint zwar nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht widerlegt werden, zumal das Lager Flossenbürg selbst bis zum 17.4.1945, dem Tag der Ankunft des Angeklagten in Zwodau, noch nicht geräumt war, wie sich aus der Aussage des Zeugen Friedrich Becker ergibt, der in der Kommandantur dieses Lagers tätig war.

Ist dem Angeklagten aber nicht zu widerlegen, daß er einen Befehl hatte, die im Lager Zwodau untergebracht gewesenen jüdischen Häftlinge im Austausch gegen die meisten der von ihm mitgeführten nichtjüdischen Häftlinge zu übernehmen und sie im Fußtransport nach Dachau zu bringen, so kann jedenfalls die Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht bewiesen werden, der Angeklagte habe den direkten Vorsatz gehabt, alle jüdischen Häftlinge durch einen immerwährenden Marsch zu töten. Hätte der Angeklagte wirklich diesen Vorsatz gehabt, alle Jüdinnen seines Transportes zu töten, so wäre es für ihn wesentlich leichter gewesen, die Gefangenen nach und nach erschließen zu lassen. Einige der Angehörigen seiner Wachmannschaft hätten diese Aufgabe ohne jegliche Hemmungen übernommen, was sich allein daraus ergibt, daß tatsächlich auf dem Marsch eine erhebliche Zahl von Frauen erschossen worden ist. Es wäre auch nicht einzusehen, warum dann der Angeklagte aus Zwodau in immer stärkerem Maße Fuhrwerke zum Transport der Gehunfähigen, deren Zahl immer größer geworden ist, hätte einsetzen sollen, wie er es aber tatsächlich getan hat.

Daß er für den weiteren Marsch mit Todesfällen von Häftlingen gerechnet hat, die infolge der Strapazen des Marsches unter den gegebenen schweren Bedingungen eintreten würden, steht zur Überzeugung des Gerichts deshalb fest, weil bereits in Helmbrechts zwischen dem 6.3.45 und dem 13.4.45 44 Jüdinnen gestorben waren, fünf Tote in Schwarzenbach/Saale zurückgeblieben waren und der Gesundheitszustand der Häftlinge seit dem Abmarsch von Helmbrechts nicht besser geworden war.

b) Dagegen hält es das Gericht nicht für erwiesen, daß er auch ab Zwodau mit weiteren Erschießungen durch Angehörige seines Wachpersonals gerechnet hat. Denn tatsächlich war es seit dem Erscheinen des Kuriers in Neuhausen nur noch zu einer einzigen Erschießung in Nonnengrün gekommen, bei der aber immerhin ein Fluchtversuch vorgelegen hatte. Der Angeklagte konnte deshalb annehmen, daß die Wachtposten den vom SS-Kurier übermittelten Befehl, keine Gefangenen mehr zu erschießen, befolgen würden, obwohl er es unterlassen hatte, diesen Befehl als eigenen Befehl zu bekräftigen.

7.) 7. Marschtag, 19.4.45, Zwodau - Lauterbach/Stadt.

Das Ziel dieses Tages, Lauterbach/Stadt, ist durch die Zeugen Heinrich Meier, Katharine Bayer, Franziska Kugler und Anna Tamme belegt. Die im Lobstal nahe der Bärenmühle gefundene tote Häftlingsfrau wies nach der Aussage des Zeugen Anton Brandl, der die Leiche gefunden hatte, keine äußeren Verletzungen auf. Es ist deshalb davon auszugehen, daß diese Gefangene an Erschöpfung oder einer nicht bekannten Krankheit gestorben ist.

Hinsichtlich der Vorgänge in Lauterbach/Stadt, wo die Häftlinge trotz kalter Witterung im Freien bleiben mußten,

obwohl ein mit Stroh ausgelegter Gasthaus-Saal zur Verfügung gestanden hätte, wird auf die weiter vorstehend gemachten Ausführungen (Bl.149 2. Abs. bis Bl. 150 1. Abs. der Urteilsgründe) Bezug genommen.

Daß die Häftlinge in Lauterbach/Stadt keine Verpflegung bekommen haben, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Bayer, Kugler und Meier.

Über die Zahl der zurückgelassenen Toten, die in der Nacht an Entkräftung oder an Krankheiten gestorben sind, konnten die Zeugen Meier und Tamme keine genauen Angaben machen. Der Zeuge Meier berichtete von fünf Toten, von denen der Angeklagte ihn noch am späten Abend des Ankunftstages unterrichtet hatte, und von einigen Toten, die er am anderen Tag auf dem Übernachtungsplatz gesehen habe. Die Zeugin Tamme weiß von fünf bis sieben Toten, die zurückgeblieben sein sollen. Daß es sich um insgesamt zwölf Tote gehandelt hat, beweist aber die Aussage der Zeugin Franziska Kugler, die später bei der Exhumierung der Leichen anwesend war, die zunächst außerhalb der Ortschaft begraben worden waren. Diese Zeugin hat nämlich zwölf Säрге gezählt. Diese Aussage deckt sich auch mit der Aussage der Zeugin Tamme. Denn wenn diese Zeugin auch nur fünf bis sieben Tote gesehen hatte, so kann es sich bei diesen Toten nur um diejenigen gehandelt haben, die am anderen Morgen noch auf dem Übernachtungsplatz gelegen haben, während nämlich die ersten fünf Toten bereits in den frühen Morgenstunden von Angehörigen des Häftlingstransportes auf dem von Bürgermeister Meier angewiesenen Beerdigungsplatz begraben worden waren.

8.) 8. Marschtag, 20.4.45, Lauterbach/Stadt - Hammershof.

Wie ausgehungert die Häftlinge an diesem Tage waren, ergeben die Aussagen der Zeugen Walburga Fritsche, Antonia Lugert und Aloisia Zimmert. Danach baten die Gefangenen,

die diese Zeuginnen gesehen hatten - es handelte sich überwiegend um Kranke, die auf Wagen transportiert wurden, durch Worte und Gebärden um Nahrungsmittel, als dieser Teil des Transportes aus Richtung Lauterbach-Stadt kommend durch Sangerberg zog und dort aus nicht bekannten Gründen angehalten hatte. Diese Zeugen sowie die Zeugin Sabathil schilderten auch die festgestellten Mißhandlungen bzw. die Art, wie ein Wachtposten und eine Aufseherin die Abgabe von Nahrungsmitteln durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen verhinderten. Wenn die Aussage dieser Zeuginnen auch in manchen Punkten von ihren früheren Angaben abwichen, so besteht dennoch kein Anlaß, an ihren Angaben zu zweifeln, soweit sie das Kerngeschehen betreffen. Denn insofern blieben ihre Aussagen immer die gleichen. Die weitere Marschrichtung des Zuges, der an diesem Tage noch Marienbad erreicht hatte, wird sowohl durch die Zeugen Zimmert und Lugert, die den Zug in Sangerberg in Richtung Marienbad haben ziehen sehen, als auch durch die Angaben des Angeklagten bestätigt, der noch weiß, daß der Transport die Stadt Marienbad erreicht hat. Auch der Zeuge Otto Schüssl, der damals in Marienbad bei der Polizei Dienst getan hat, berichtete von dem Häftlingszug, der die Nacht im Gut Hammerhof bei Marienbad verbracht hat. Durch die Aussage dieses Zeugen ist erwiesen, daß im Hammerhof eine tote Frau zurückgeblieben ist.

9.) 9. Marschtag, 21.4.45, Hammershof - Kuttenplan.

Über die Marschroute dieses Tages hat lediglich der verstorbene Zeuge Ruppert in seiner in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Vernehmung bekundet, daß zumindest ein Teil des Transportes in einer Scheune in Kuttenplan übernachtet hat, der Transport aus Richtung Marienbad gekommen war, auf Veranlassung des Zeugen für die Häftlinge Verpflegung gekocht worden und der Zug

am andern Tag in Richtung Plan weitergezogen ist.

10.) 10. Marschtag, 22.4.1945, Kuttentplan - Neuwirtshaus.

Die Ankunft der Häftlinge am Tagesziel Neuwirtshaus wurde durch die Zeugin Margarete Paul bestätigt, die auch davon berichtet hat, daß Häftlinge nicht nur in ihrer Scheune, sondern auch in Scheunen anderer landwirtschaftlicher Anwesen untergebracht worden waren. Durch diese Zeugin und die Aussage der Zeugin Maria Reinel ist auch bewiesen, daß die Zivilbevölkerung am anderen Morgen für die Gefangenen Suppe gekocht hat, die an die Häftlinge verteilt worden ist. Daß mindestens zehn Tote in Neuwirtshaus zurückgeblieben sind, wobei nichts über einen gewaltsamen Tod von Häftlingen bekannt geworden ist, wurde ebenfalls durch die Zeugin Paul und den Zeugen Wenisch bestätigt.

11.) 11. Marschtag, 23.4.45, Neuwirtshaus - Neustadtl.

Die zurückgelegte Marschstrecke dieses Tages ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen Johann Rösch, der mit einem Traktor und einem oder zwei Anhängern gehunfähige Häftlinge von Neuwirtshaus bis Neustadtl gefahren hat. Dieser Zeuge hat auch bestätigt, daß auf seinem Fahrzeug unterwegs zwei Gefangene gestorben sind. Wenn der Zeuge dies auch nicht selbst gesehen hat, er es vielmehr nur vom begleitenden Wachtposten erfahren hat, so besteht kein Anlaß, am Tod dieser zwei Frauen zu zweifeln. Die Übernachtung in Neustadtl wurde von dem Ehepaar Dr. Wohlrab und Frau Wohlrab bekundet. Diese Zeugen bestätigen auch die einmalige Abgabe von angebrühter Kleie als Verpflegung für die Häftlinge sowie die Tatsache, daß einzelne Wachtposten die Abgabe von Getränken durch die Zivilbevölkerung an die Gefangenen untersagten. Daß in der folgenden Nacht noch mindestens zehn Häftlinge

gestorben sind, insgesamt in Neustadtl also zwölf Tote zurückgeblieben sind, ergibt sich mit der nötigen Sicherheit aus den Bekundungen der beiden Zeugen Wohlrab. Diese Zeugen haben auch bestätigt, daß sie nach Abzug des Häftlingstransportes in ihrer Scheune eine holländische Jüdin oder Halbjüdin gefunden haben, die sehr entkräftet war und die sie in ihrer Wohnung aufgenommen und gesund gepflegt haben.

12.) 12. Marschtag, 24.4.45, Neustadtl - Wilkenau.

- a) Daß an diesem Tag der von vielen Häftlingen geschilderte erste Fliegerangriff erfolgte, bei dem nicht nur Zugpferde, sondern auch Häftlinge getötet worden sind, und dieser Angriff in der Nähe der Stadt Ronsperg erfolgte, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin Anna Schröpfer.
- b) Die Erschießung einer Gefangenen, die sich zusammen mit anderen Häftlingen in der Nähe des Gutshofes Wilkenau auf eine geöffnete Rübenmiete gestürzt hatte, wo sich noch Reste verfaulten oder sonstwie verdorbener und zum Verfüttern nicht mehr geeigneter Rüben befunden haben, wird durch die Zeugen Georg Böhm, Franz Mehltreter, Barbara Reinger und Anna Brzoza bestätigt. Wenn die Aussagen dieser Zeugen auch nicht in allen Punkten völlig übereinstimmen, so kann doch daraus entnommen werden, daß zunächst ein Schuß abgegeben worden ist, der eine Gefangene am Knie getroffen hat und wenig später derselbe Wachtposten, der den ersten Schuß abgegeben hat, die Frau aus geringer Entfernung durch einen Kopfschuß getötet hat. Daß der Todeschütze der ehemalige SS-Mann Rastel war, der in der Hauptverhandlung die Beantwortung der entsprechenden Frage nach Belehrung auf § 55 StPO verweigert hatte, ist durch die Aussage des Untersuchungsrichters Dr. Gebser bewiesen, vor dem der Zeuge, damals noch als Beschuldigter, zugegeben

hatte, den ersten Schuß abgegeben, die Frau dabei am Knie verwundet, dann nach Meldung des Vorfalles an den Angeklagten auf dessen Befehl die Gefangene erschossen zu haben. Nach der Darstellung des Untersuchungsrichters besteht kein Zweifel, daß der damalige Beschuldigte Rastel bei der seinerzeitigen richterlichen Vernehmung diese Angaben auch tatsächlich gemacht hat.

c) Daß der Angeklagte den Erschießungsbefehl an Rastel gegeben habe, so wie dieser es beim Untersuchungsrichter geschildert hat, ist zwar wahrscheinlich, zumal der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben die Verwundung der Gefangenen durch den ersten Schuß selbst gesehen hat. Mit der zur Verurteilung des Angeklagten notwendigen Sicherheit ist der Beweis aber nicht als erbracht anzusehen. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß Rastel sich bei seiner Vernehmung als Beschuldigter nur deshalb auf einen angeblichen Befehl des Angeklagten berufen hat, um seine eigene Tat in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Unter diesen Umständen ist die Einlassung des Angeklagten nicht zu widerlegen, er hätte, nachdem die Gefangene am Knie verwundet worden war, Anweisung gegeben, sie zu den anderen Kranken zu verbringen.

Daß tatsächlich verwundete Gefangene beim Krankentransport mitgeführt worden sind, und zwar mindestens vom Zeitpunkt des ersten Fliegerangriffes ab, der am gleichen Tag erfolgt war, an dem der Häftlingszug Wilkenau erreicht hatte, wird auch von einer ehemaligen Gefangenen bestätigt, nämlich der Zeugin Luba Dzialowski. Nach der Darstellung dieser Zeugin wurde deren Schwägerin bei dem Fliegerangriff verwundet. Man habe ihr keine ärztliche Hilfe zuteil werden lassen, obwohl ein deutsches Wehrmachtslazarett bereit gewesen wäre, die Verwundete aufzunehmen. Sie habe deshalb ohne ärztliche Versorgung mit dem Krankentransport bis Unterreichenstein